

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Bonava Wohnbau GmbH für die Errichtung eines Mehrgeschosshauses in Hilden

Kreis Mettmann
7032 Kr

Mettmann, den 25.07.2022

Antrag der Bonava Wohnbau GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bonava Wohnbau GmbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 01.12.2021 für die Grundstücke in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 24, Flurstücke 202 und 218 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau eines Mehrgeschosshauses.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Bonava Wohnbau GmbH plant auf dem Grundstück „Auf dem Kolksbruch“ den Neubau eines Mehrgeschosshauses mit Tiefgarage mit einer Gesamtfläche von ca. 3909 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 310 Tage betragen und die Reichweite des Absenktrichters beträgt etwa 218 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Sandbach. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf die genannten Flurstücke. Diese liegen außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutz zonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten. Der Flächennutzungsplan weist den Vorhabenort als „Wohnbaufläche“ aus. Der rechtskräftige B-Plan hat den Standort als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

- Boden: Durch den Eingriff findet nur eine geringe Inanspruchnahme statt. Die in Anspruch genommenen Böden sind bereits anthropogen überprägt. Die Beeinträchtigung des Bodens durch die Grundwasserhaltung findet nur temporär statt.
- Wasser: Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt in den Sandbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, sowie Erosion im Bereich der Einleitstelle. Dem wird dadurch entgegengewirkt, dass Absetzbecken eingesetzt werden und die Einleitstelle in den

Sandbach über Mulden auf einer Breite von etwa 5 m geschieht. Die Uferböschung wird über die gesamte Breite der Einleitung mit einem Geotextil abgedeckt.

Höhere Konzentrationen an Eisen und Mangan im Förderwasser sind möglich. Es werden regelmäßig Analysen durchgeführt und geeignete Gegenmaßnahmen können eingeleitet werden.

Tiere: Durch die zeitweise Grundwasserabsenkung sind keine Auswirkungen auf wertgebende Tierarten im Gebiet zu erwarten.

Pflanzen: Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf geschützte Bereiche sind kleinräumig und liegen mit 0,5 m im Maß der natürlichen Grundwasserschwankungen. Der Eingriff ist zudem temporär. Empfindliche Feuchtbiotope sind nicht betroffen.

Mensch: Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur möglich. Die geschätzte Baugrundsetzung beträgt 0,3 cm. Dies sollte durch die Bauwerkskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können, es fehlen allerdings Angaben zu bereits bestehenden Spannungsverhältnissen. Hierzu wurde ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag